

Paragliding-West e.V.
Georg W. Becker
Gleueler Straße 57-59
50931 Köln

Gmund, 20.09.2024

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Engelsdorf", 52457 Aldenhoven

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Paragliding-West e.V., vertreten durch Herrn Georg Becker, vom 22.05.2024 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **29.02.2028** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Paragliding-West und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. **Bezeichnung:** Engelsdorf
2. **Lage der Start- und Landeflächen:**
 - Gemarkung: Aldenhoven (Start- und Landeplatz West)
Koslar (Start- und Landefläche Ost)
 - Gemeinde: 52457 Aldenhoven (Start- und Landeplatz West)
52428 Jülich (Start- und Landefläche Ost)
 - Landkreis: Kreisverwaltung Düren

3. **Flugbetriebsflächen:** Windenschleppstrecke (Starts und Landungen)

a) Start- und Landeplatz 1:

Bezeichnung: „Engelsdorf Start West“

Koordinaten: N 50°54'18'' E 06°17'48''

Katastereintrag: Flurnr. 23, Flurstück 59+60, Gemarkung Aldenhoven

Höhe: 115 m

Länge der Schleppstrecke: ca. 1.550 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: ONO

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, keine Ausbildung

b) Start- und Landeplatz 2:

Bezeichnung: „Engelsdorf Start Ost“

Koordinaten: N 50°54'47'' E 06°18'53''

Katastereintrag: Flurnr. 26, Flurst. 15, Gemarkung Koslar

Höhe: 107 m

Länge der Schleppstrecke: ca. 1.550 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: WSW

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, keine Ausbildung

c) Bemerkung:

Die Schleppstrecke befindet sich auf einem Wirtschaftsweg. Der Weg ist asphaltiert. Die Schleppstrecke ist gut einsehbar. Es ist nur eine einmündende Straße/Wirtschaftsweg vorhanden, der offensichtlich nur landwirtschaftlich genutzt wird. An dieser Einmündung und am Anfang und Ende der Schleppstrecke ist bei Schleppbetrieb ein Schild, das auf den Schleppbetrieb hinweist, aufzustellen. In einem seitlichen Abstand von 400m verläuft die BAB A 44. Die BAB ist seitlich mit Bäumen von den Ackerflächen abgetrennt.

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Am Startplatz und am Ende der Schleppstrecke sowie an der Einmündung des asphaltierten Wirtschaftswege (s. Anlage Luftbild Schleppstrecke) sind Hinweisschilder aufzustellen.
2. Bei einer Annäherung von Fahrzeugen oder Personen auf der Schleppstrecke ist der Schleppvorgang abubrechen.
3. Zwischen Startstelle, Schleppfahrzeug und Piloten ist Sprechfunkkontakt sicherzustellen.
4. Zur BAB A 44 ist in jeder Phase des Fluges ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Der Wirtschaftsweg darf mit eingehängtem Schleppseil nicht in

südliche Richtung überflogen werden (Verhinderung von Seilabdrift Richtung BAB).

5. Während des Flugbetriebs hat der Geländehalter einen Startleiter einzusetzen.
6. Vor Aufnahme des täglichen Flugbetriebs ist dieser bei Geilenkirchen Tower anzumelden (02451-63 6113) und Nörvenich Tower (02426-100-3324) anzumelden. Ebenso ist die Beendigung des Flugbetriebs bei Geilenkirchen Tower und Nörvenich Tower zu melden.
7. Alle Piloten und Pilotinnen sind vor Nutzung des Schleppgeländes auf den militärischen Flugbetrieb und folgende Stellungnahme des Luftfahrtamtes der Bundeswehr (LufABw) Abteilung 3 (Flugbetrieb der Bundeswehr) hinzuweisen:

Der beantragte Start-/Landeort (zwischen den Ortschaften Aldenhoven und Jülich) liegt grundsätzlich im allgemeinen militärischen Tieffluggebiet der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Bereich kann während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (Mo-Fr 0800-1700 Uhr) Flugbetrieb nach Sichtflugregeln mit Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Das allgemeine Tiefflugrisiko für Strahlflugzeuge, Transportflugzeuge und Hubschrauber wird als moderat eingestuft.

- Es wird darauf hingewiesen, dass der geplante Aufstiegsort im direkten Umfeld der Kontrollzone (Luftraum D(CTR)) des NATO-Flugplatzes GEILENKIRCHEN (ETNG) liegt. Der Abstand vom „Start WEST“-Bereich gemäß Antrag bis zur südöstwärtigen Grenze der Kontrollzone beträgt Luftlinie ca. 5km. Dies ist bei der Flugplanung und -durchführung zu berücksichtigen, Einflüge ohne vorherige Flugverkehrskontrollfreigabe sind untersagt. Darüber hinaus befindet sich ca. 5,7 km süd-süd-westlich des „Start-West“-Bereichs der sog. Pflichtmeldepunkt „ENTRY/EXIT SOUTH“ für die Kontrollzone des NATO-Flugplatzes Geilenkirchen. Die Meldepunkte, die zugehörige Routenführung sowie die Position des geplanten Außenstart/-landeortes (grüner Kreis) können Sie Anhang [1] entnehmen. Entsprechend der jeweiligen Positionen ist im Bereich des geplanten Fluggeländes grundsätzlich immer mit an- bzw. abfliegendem Luftverkehr zu rechnen.

- Ostwärts (ca. 4km Luftlinie) befindet sich das Flugbeschränkungsgebiet „ED-R 111“. Dieses hat eine Höhe von 2300ft (Fuß) MSL (mean sea level; über dem Meeresspiegel), dies entspricht ungefähr 700m. Das beginnende Flugbeschränkungsgebiet ist ebenfalls dem Anhang (beiliegende Karte) zu entnehmen.

- Einflüge in die beiden oben genannten Lufträume sind unter allen Umständen zu vermeiden.

- Es wird empfohlen die Piloten und Pilotinnen, die das Schleppgelände Engelsdorf nutzen, über die Nähe zum NATO-Flugplatz (Kontrollzone) und die ED-R 111 zu informieren und auf besondere Sorgfalt bei der Flugplanung und -durchführung hinzuweisen.

8. Die Nutzung der Schleppstrecke für Starts und Landungen mit Gleitsegeln ist ausschließlich für die Monate außerhalb der Brutzeit der Feldvögel im Zeitraum vom 1. September bis zum 28. bzw. 29. Februar eines jeden Jahres gestattet.
9. Kurzfristige Abweichungen von dem unter Auflage 8 genannten Zeitraum bedürfen der Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde und sind nur für den Fall zulässig, dass es witterungsbedingt zu Abweichungen im Brutverhalten der Feldvögel kommt.
10. Eine generelle Ausweitung des unter Auflage 8 genannten Zeitraumes bedarf der Vorlage eines Artenschutzgutachtens. Der Umfang des Gutachtens ist mit der UNB abzustimmen. Sofern die Ergebnisse es zulassen, kann der zulässige Zeitraum für den Schleppbetrieb erweitert werden.
11. Sollte zukünftig über dem Bereich des Fluggeländes ein U-space errichtet werden, sind die Vorschriften des U-space, insbesondere zur elektronischen Erkennbarkeit (FLARM, ADS-L) einzuhalten. Zudem soll eine Betriebsvereinbarung mit dem Center for Vertical Mobility, RWTH Aachen auf Basis der EU-Verordnung 2021/664 erarbeitet werden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Dies sind insbesondere solche aufgrund Straßen- und Wegerechts sowie Straßenverkehrsrechts. Im Einzelnen gehört dazu insbesondere die Erlaubnis (i.d.R. der Gemeinde), auf einem ansonsten öffentlichen Weg zu schleppen und ihn zu diesem Zweck zu sperren. Für Schlepp mit Abrollwinden muss des Weiteren eine gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung für diese Betriebsart bestehen.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

Begründung

Am 03.07.2024 stellte der Verein Paragliding-West e.V. einen Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Düren wurde mit Schreiben vom 10.07.2024 gemäß § 13 VwVfG am Verfahren beteiligt. In ihrem Schreiben vom 25.07.2024 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Nutzung der beantragten Feldwege als Schleppstrecken für Starts und Landungen mit Gleitschirmen bestehen, sofern diese nur außerhalb der Brutzeit genutzt werden und naturschutzfachliche Auflagen im Genehmigungsbescheid berücksichtigt werden. Die genannten Vorgaben sind im vorliegenden Erlaubnisbescheid übernommen worden.

Die Stadt Jülich, als Eigentümerin der genutzten Flächen, stimmte der Nutzung der Wege mit Schreiben vom 12.06.2024 zu. Auch die Gemeinde Aldenhoven erteilte ihre Zustimmung mit Schreiben vom 25.03.2024.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw), Abteilung 3 (Flugbetrieb der Bundeswehr), wurde am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 25.05.2021 gab das LufABw eine Stellungnahme ab. Die darin enthaltenen Auflagen und Hinweise für einen sicheren Betrieb wurden in den Erlaubnisbescheid aufgenommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Bernd Böing vom 05.06.2024 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Anlagen Topokarte (nicht maßstäblich)



Flurkarte Übersicht (nicht maßstäblich) und Flurkartendetails







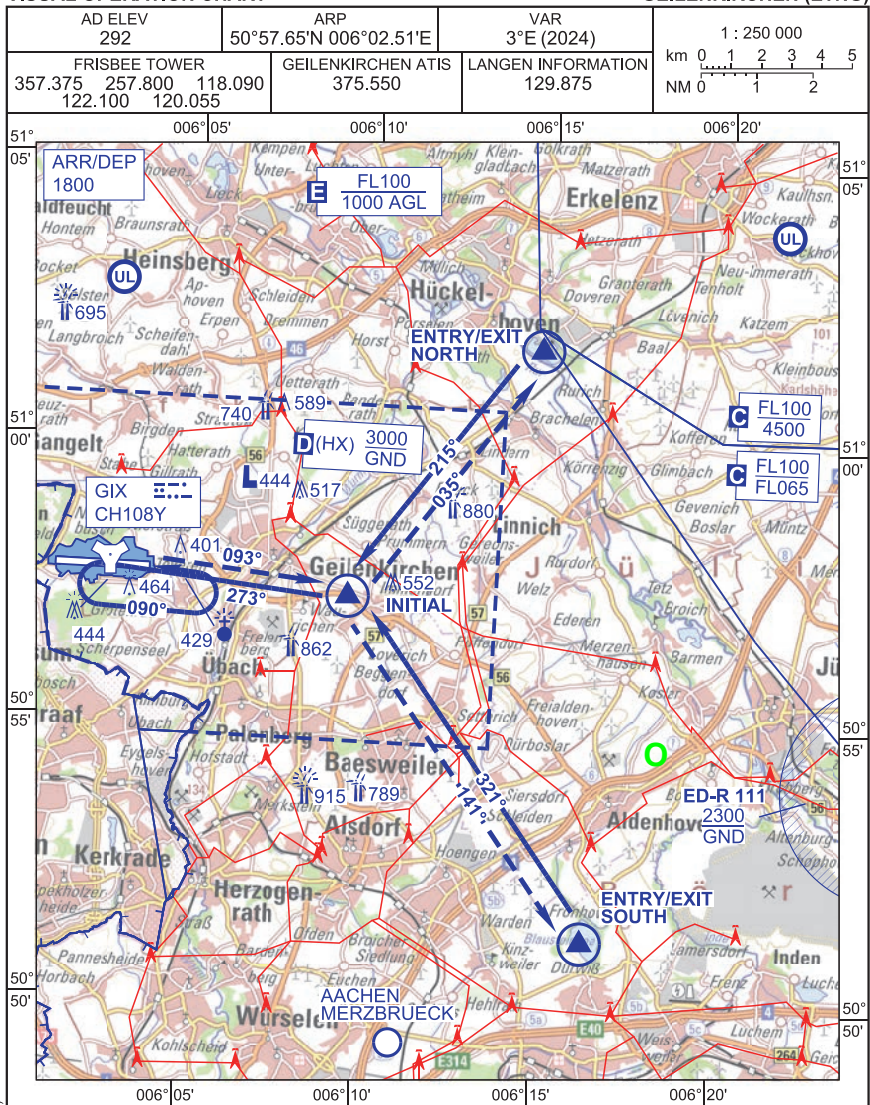
Start West

Hinweisbeschilderung bei Schleppbetrieb



NATIONAL VOLUME OPERATION CHART

ARR/DEP JET RWY 09/27 A GEILENKIRCHEN (ETNG)



1. Call FRISBEE TOWER at least 10 minutes prior approach.
2. Avoid overflying the city of Geilenkirchen.
3. VFR approaches only possible if RWY 27 in use.
4. Departures RWY 27 only on published SID or as instructed by ATC.

ARR/DEP JET RWY 09/27 A

GEILENKIRCHEN (ETNG)